

6.3

Die Versicherer haften nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur noch bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme. Es steht dem Versicherungsnehmer frei, durch beantragte Nachversicherung die ursprüngliche Versicherungssumme wiederherzustellen.

7. Obliegenheiten

7.1

Versicherungsnehmer oder Versicherte oder ihre Vertreter sowie solche Personen, welche sie zur Leitung oder zur Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes angestellt haben, sind verpflichtet, die gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände zu erfüllen, und zwar, soweit ihnen die Möglichkeit einer Einwirkung hierauf gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, wo sich die Gegenstände befinden. Sie haben dabei und darüberhinaus jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt in Bezug auf die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände anzuwenden.

7.2

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich und, sofern es sich um einen Schaden handelt, der das Projekt infrage stellt, telegrafisch Anzeige zu erstatten.

Schäden durch Feuer und strafbare Handlungen sind außerdem der zuständigen Ortspolizei unverzüglich anzuzeigen, sofern der Schaden nicht während eines Transportes entstanden ist.

7.3

Der Versicherungsnehmer und Versicherte sind verpflichtet, die Durchführung des Rückgriffsanspruchs gegen ersatzpflichtige Dritte unverzüglich einzuleiten und die Versicherer bei der Durchführung dieses Anspruchs, sowohl vor wie auch nach der Ersatzleistung, in jeder Weise zu unterstützen. Soweit der Rückgriffsanspruch nicht bereits Kraft Gesetzes auf die Versicherer übergeht, haben sie ihn den Versicherern auf Verlangen zu übertragen, und zwar in der von diesen gewünschten Form. Sie sind ferner auf Verlangen verpflichtet, Rückgriffsansprüche - notfalls aufgrund einer von den Versicherern auf sie vorzunehmenden Rückübertragung der auf sie Kraft Gesetzes übergegangenen oder an sie abgetretenen Ansprüche - im eigenen Namen auch gerichtlich geltend zu machen.

7.4

Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Obliegenheiten, entfällt die Leistungspflicht der Versicherer, es sei denn, daß die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleiben die Versicherer aber zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der den Versicherern obliegenden Leistung gehabt hat (§§61 und 79 VVG).

Die Leistungspflicht der Versicherer entfällt ferner, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführten oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machten (§§61 und 79 VVG).

Wenn die Versicherer aufgrund der vorstehenden Bestimmung leistungsfrei sind, so haben sie auch das Recht, den Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen.

8. Fälligkeit des Ersatzanspruchs

8.1

Die Versicherungsleistung ist einen Monat nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange der Versicherungsnehmer die ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder den gesetzlichen Bestimmungen auferlegten Obliegenheiten nicht erfüllt hat, sind die Versicherer zur Zahlung der Entschädigung nicht verpflichtet. Die Bestimmungen des §11 Abs. II VVG werden hierdurch nicht berührt.

8.2 Die Versicherer sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben

8.2.1

wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises,

8.2.2

wenn eine polizeiliche oder straf rechtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

9. Prämie und Nebenkosten

Die Prämie ist, wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, zuzüglich Ausfertigungsgebühr und Versicherungssteuer bei Auslieferung des Versicherungsscheins zu entrichten. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung tritt der Versicherungsschutz erst mit Zahlung der vollen Prämie einschließlich der Nebenkosten in Kraft.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen der Versicherer und des Versicherungsnehmers ist der Ausstellungsort des Versicherungsscheins.

11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Ausstellungsort des Versicherungsscheins.

12. Klagefrist

Die Versicherer sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt haben.

13. Sachverständigenverfahren

13.1

Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelner Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze: Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere Partei durch Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorge-Normen werden, so erfolgt die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des Obmannes durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat. Der Obmann entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der von beiden Sachverständigen getroffenen Feststellungen.

13.2

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

14. Anwendbares Recht

Diesen allgemeinen Bedingungen gehen etwaige Abreden vor, welche handschriftlich oder maschinenschriftlich im Versicherungsschein vermerkt sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Anwendung. Es ist grundsätzlich deutsches Recht vereinbart, auch wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung nicht innerhalb Deutschlands hat.

15. Kündigung

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jede Partei berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Die Versicherer haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt den Versicherern gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigen die Versicherer, so gilt das gleiche in Ansehung desjenigen Teils der Prämie, welcher auf den dem Schaden entsprechenden Betrag der Versicherungssumme entfällt; von der auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfallenden Prämie gebührt den Versicherern nur der Teil, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.